

## Merkblatt BHV1-Schutzmaßnahmen für Schleswig-Holstein als BHV1- freie Region

Stand: 28. März 2017

Ab dem 29.03.2017 ist Schleswig-Holstein gemäß Durchführungsbeschluss 2017/486 der EU als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der EU-Richtlinie 64/432/EWG anerkannt. Gleiches gilt für alle Bundesländer Deutschlands mit Ausnahme der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen. In der EU sind die Länder Schweden, Finnland, Dänemark, Österreich, Teile Italiens als BHV1-frei anerkannt und auch für die Schweiz und Norwegen gilt dieser Status.

Zum Schutz des Status „BHV1-freie Region“ ergeben sich **geänderte Anforderungen für Schleswig-Holstein**, die im Folgenden aufgeführt werden:

### Welche Anforderungen gelten weiterhin für alle Rinderhalter Schleswig-Holsteins?

Die allgemeine Untersuchungspflicht gemäß BHV1-Verordnung gilt weiterhin für **alle Bestände**. Die Basis- und jährlichen Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit sind weiterhin durchzuführen. Ziel ist es, Neuinfektionen möglichst rasch zu erkennen.

Für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes sind neben der Basis- und Kontrolluntersuchungen folgende **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen BHV1-Symptomen.
2. In den letzten 3 Monaten ist im Bestand kein Verdacht oder Ausbruch von BHV1 festgestellt worden.
3. In den letzten 3 Monaten wurden ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestallt.
4. Es gibt keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern.
5. Ein Belegen der Rinder erfolgt durch Bullen, die frei von BHV1 sind oder durch Samen, die von Bullen stammen, die negativ auf BHV1 untersucht wurden.

Eine Impfung gegen BHV1 ist grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen geimpfte Rinder nicht mehr eingestallt werden. Sollten BHV1-Reagenten festgestellt werden, so müssen diese unverzüglich entfernt werden.

### Was muss für das Verbringen von Rindern aus einer ebenfalls BHV1-freien Region nach Schleswig-Holstein oder innerhalb Schleswig-Holsteins beachtet werden?

Für das Verbringen von Rindern zwischen BHV1-freien Regionen innerhalb Deutschlands gelten erleichterte Bedingungen.

- Die bisher vorgeschriebenen Quarantänemaßnahmen vor dem Verbringen von Rindern in Regionen mit Artikel-10 Status entfallen.
- Das Verbringen von Rindern mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit der Tiere wird zum Schutz vor einer Einschleppung von BHV1 weiterhin dringend empfohlen.
- Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit der Rinder darf vom Tierhalter nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Kontrolluntersuchungen fristgemäß erfolgt sind.
- Blutuntersuchungen der Rinder vor der Teilnahme an einer Veranstaltung wie z.B. einer Ausstellung oder Auktion und nach Rückführung der Rinder in den Herkunftsbestand bzw. Aufstallung im Zielbestand sind vorgesehen.
- Geimpfte Rinder dürfen innerhalb oder zwischen BHV1-freien Regionen in der EU nicht gehandelt werden und dürfen somit nicht in Rinderbestände in Schleswig-Holstein eingestallt werden.
- Das Verbringen von nicht BHV1-freien Rindern in Artikel 9- oder Artikel 10-Regionen ist verboten. Eine Ausnahme stellt das Verbringen von Rindern in Regionen dar, die nicht den Artikel 9- oder Artikel 10-Status besitzen oder unmittelbar zur Schlachtstätte dar.
- Beim Handel mit Rindern zwischen EU-Mitgliedsstaaten sind Gesundheitsbescheinigungen (Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG) weiterhin erforderlich. Eine Erklärung aus der Entscheidung 2004/588/EG zur Erfüllung zusätzlicher Garantien ist in Abschnitt C Nr. II. 3.3 der Gesundheitsbescheinigung zu ergänzen.
- Diese Regelungen gelten auch für Sammelstellen.

**Welche Anforderungen gelten für das Verbringen von Zucht- und NutZRindern oder von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht und Mast) aus einer Region ohne den Status „BHV1-frei“ in Betriebe nach Schleswig-Holstein?**

(Artikel 3 Abs. 1 Entscheidung 2004/558/EG)

- Die Rinder müssen aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der BHV1 aufgetreten sind.
- Die Rinder sind in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen in einer behördlich genehmigten Quarantäneeinrichtung zu halten.
- Die Rinder derselben Quarantäneeinrichtung müssen mit negativem Ergebnis einer Blutuntersuchung auf BHV1 untersucht worden sein. Diese Untersuchung darf frühestens 21 Tage nach Ankunft der Rinder in der Quarantäneeinrichtung entnommen werden. In der Quarantänezeit dürfen keine klinischen Symptome einer BHV1-Infektion festgestellt werden.

- Die Rinder dürfen nicht gegen BHV1 geimpft worden sein.
- Für jedes Rind ist eine BHV1-Bescheinigung notwendig, in der die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch die zuständige Behörde bescheinigt wird (Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG). Beim innergemeinschaftlichen Verbringen sind diese zusätzlichen Garantien auf der Gesundheitsbescheinigung in Abschnitt C Nummer II. 3.3. aufzuführen.
- Alle Bedingungen sind auch bei Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Auktionen oder Ausstellungen in Artikel 10-Regionen einzuhalten.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos auch für Sammelstellen.

Empfehlung zur Quarantäne: Freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung in die Quarantäne, da bei einem positiven Ergebnis eines Einzeltieres während der Quarantäne (ab dem 21. Tag nach Einstellung in Quarantäne durchgeführt) ein Verbringungsverbot für die gesamte Tiergruppe besteht.

**Welche Bedingungen gelten für Mastrinder aus nicht BHV1-freien Regionen, die zur Mast nach Schleswig-Holstein verbracht werden?**

(Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG)

- Alle Rinder werden im Bestimmungsbetrieb in Schleswig-Holstein ausschließlich im Stall gemästet und von dort nur zur Schlachtung abgegeben.
- Die Rinder stammen aus einem amtlich anerkannten BHV1-freien Betrieb und haben den Herkunftsbetrieb seit der Geburt nicht verlassen.
- Die Rinder sind nicht gegen BHV1 geimpft.
- Die Rinder haben 30 Tage vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder die behördlich genehmigte Quarantäneeinrichtung für diesen Zeitraum nicht verlassen.
- Im Herkunftsbetrieb und im Umkreis von 5 km um den Herkunftsbetrieb gab es in den 30 Tagen vor dem Verbringen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion.
- Innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen erfolgte eine blutserologische Untersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper.
- Der Transport darf nur mit Tieren des gleichen Gesundheitsstatus erfolgen, d.h. alle Tiere stammen aus einem BHV1-freien Betrieb, wurden negativ auf Antikörper gegen BHV1 untersucht, die Tiere sind nicht geimpft. Kontakte zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstaus dürfen nicht stattfinden.
- Innerhalb von 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im Bestimmungsbetrieb erfolgt eine erneute blutserologische Untersuchung auf Antikörper gegen BHV1.

- Für jedes Rind ist eine BHV1-Bescheinigung notwendig, in der die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebes bescheinigt wird (Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG). Beim innergemeinschaftlichen Verbringen sind diese zusätzlichen Garantien auf der Gesundheitsbescheinigung in Abschnitt C Nummer II. 3.3. aufzuführen.

Die direkte Verbringung von Schlachtrindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen zu einem Schlachthof in Schleswig-Holstein, ist ohne die oben genannten Anforderungen möglich. Das Anfahren einer Sammelstelle, eines Rinderbetriebes oder das Abladen von Tieren während des Transports nicht erlaubt.

Ein Transit von Rindern durch Schleswig-Holstein ohne Zwischenstopp ist von den oben genannten Regelungen ebenfalls nicht betroffen.

**Der Zukauf von Rindern mit aktueller BHV1-Bescheinigung und aktuell durchgeführter Untersuchung auf BHV1 vor dem Verbringen wird dringend empfohlen, um eine Einschleppung des Virus in den eigenen Bestand zu verhindern. Jeder Tierhalter sollte bei Zukäufen darauf bestehen, dass die Rinder von einer aktuellen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden.**

In den Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 werden Biosicherheitsmaßnahmen wie die Quarantäne und Untersuchungen nach Zukauf von Rindern erläutert. **Die Einhaltung aller notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen ist notwendig, um den eigenen Bestand vor Einschleppung des Virus zu schützen.**